

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement N°. I. Bern, den 6. Aug. 1799. (19. Thermidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Ordnungsmotion.)

Br. Repräsentanten! Der Senat bildet nur einen Theil der Gesetzgebung, und die Arbeiten des grossen Raths müssen den unsern vorgehen; wir dürfen nicht zweifeln, daß der Patriotismus der Mitglieder des grossen Raths unangefordert und ungesäumt zu derjenigen zweckmässigen Thätigkeit zurückkehren werde, die die Unbill der Zeiten einigermaßen unterbrochen zu haben scheint. Aber wir, Br. Senatoren, wollen auf jeden Fall von allem dem nichts versäumen, was von uns abhängt. Ich frage darauf an, daß wir ungesäumt unsere Constitutions-Revisionsarbeiten eröffnen.

Zu dem Ende schlage ich Euch vor, Eure bestehende Revisionscommission, oder wann Ihr lieber wollt, eine besondere, weniger zahlreiche Commission zu beauftragen, Euch in 6 Tagen einen Bericht vorzulegen, über die Weise wie unter den gegenwärtigen Umständen unsere Revisionsarbeit am zweckmässigsten anzufangen werden könne.

Zu diesem letztern Vorschlage werde ich durch eine Idee geleitet, die nicht mir angehört, sondern unserm Collegen, dem B. Lüthi v. Sol., der mir sie vor einigen Tagen mitteilte. — Es fragt sich nemlich, ob es nicht ratsam seyn dürfte, ehe die grosse und weitläufige Arbeit der Revision der gesamten Constitution vorgenommen wird, gewisse einzelne Abänderungs-Vorschläge, die durch die lanteste und allgemeinste Stimme der Nation von dem Augenblick an, wo die Constitution bekannt ward, sind verlangt worden, in Berathung zu nehmen; gewisse Punkte, die ich die schreibendsten Gebrechen unserer Constitution zu nennen, ohne mich ungehemmt auszudrücken, wagen darf, — weil leicht die einmütige Stimme aller denkenden und vernünftigen Menschen gegen sie ist. Ich rechne dahin, z. B. die allen Menschenverstand em-

pörende Ausschliessung der Hälfte der Räthe durch das Los von der Wahl der Direktoren; die Abhängigkeit des Nationalschatzamtes vom Direktorium; den Eintritt der Erdirektoren in den Senat, obgleich uns die Erfahrung zu zeigen scheint, daß es auch jetzt Mittel gegen diesen giebt; — und andere Gegenstände, die ich hier nicht berühren will.

Br. Repräsentanten! Wenn über eine Anzahl solcher von jedermann gewünschten Abänderungen sich die Gesetzgebung einmütig erklären würde, sollte dann etwas Strafbares in der Hoffnung liegen, die ich Euch nicht bergen will — daß solche Hauptverbrechen unserer Verfassung und Haupthindernisse für einen glücklichen Gang der öffentlichen Angelegenheiten — ehe 5 Jahre werden verlossen seyn, dem Volke, welches sie wünscht, zur Annahme können vorgelegt werden.

Doch um diese Frage ist es jetzt nicht zu thun. Ich widerhole meinen Antrag, Ihr möchtet eine Commission beauftragen, Euch in 6 Tagen einen Vorschlag zu machen, wie und worüber zuerst Eure anstatt sogleich anzuhebenden Constitutions-Revisionsarbeiten eröffnet werden sollen.

Die Urgenz des Antrages wird erklärt.

Meyer v. Arau stimmt zu dem Antrag und zu der Commission; er wünscht besonders, daß anstatt nur alle 5 Jahre, jedes Jahr Abänderungen in der Constitution vorgenommen werden könnten.

La Fechere wünscht Rückweisung an die Revisionscommission der Constitution. Dies wird beschlossen; die Commission soll nach Usteri's Antrag in 6 Tagen berichten.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium bevollmächtigt, zu Beziehung der Auflagen diejenigen Bürger in Requisition zu setzen, deren Thätigkeit, Einsichten und Redlichkeit sie zu dieser Verrichtung geschickt machen.

Usteri: Es ist schmerhaft, aus der Bothschaft des Direktoriums, die diesen Beschluss veranlaßte, zu sehen, daß zu öffentlichen Amtieren fähige Bürger, ihre Dienste dem Vaterland, und zwar besonders gegenwärtig, da es sich in Gefahr befindet, versagen;

könnte ich in dem Beschlus ein wirksames Mittel da-  
gegen sehen, so würde ich ihn gern annehmen: allein  
ich finde jenes auf keine Weise. Um dem Uebel zu  
helfen, muss man seine Ursachen kennen; das Direk-  
torium giebt uns drei verschiedene an; es behauptet,  
böser Wille, Egoismus, Furchtsamkeit und Schwäche  
seien die Gründe der Weigerung Stellen anzunehmen;  
nun frage ich, wie sollen die Requisitionen hiegegen helfen? Will man den bösen Willen in Requisition setzen? dadurch  
möchten wir übel berathen werden, und die Stellen  
blieben wohl besser ganz unbesetzt; den Egoismus?  
er sieht nur sich und sorgt nur für sich; zu öffentlichen  
Aemtern gezwungen, wird er ein schlechter, ein nach-  
lässiger, ein unthätiger Beamter seyn; den Schwachen  
endlich und Furchtsamen? täglich rust man uns, man  
soll keine solche Leute anstellen; man bedürfe jetzt ener-  
gische, kraftvoile, unerschrocken thätige Männer. Also  
wenn die vom Direktorium uns angegebenen Ursachen  
des Uebels richtig sind, so wird das vorgeschlagne  
Hilfsmittel wenig Gutes sistzen; und ich sehe nicht,  
wie man thätige, einsichtsvolle und redliche Beamte aus  
jenen drei Klassen erhalten kann; die thätigen, ein-  
sichtsvollen und redlichen Bürger, sind auch gute  
Bürger, und werden als solche dem Ruf des Vater-  
lands ungezwungen folgen. Man suche sie auf, und  
mir ist nicht erwiesen, daß man dies schon hinlänglich  
gethan hat. Ich verwerfe den Beschlus.

Lafschere glaubt, nicht alle fähigen und red-  
lichen Bürger seyen darum auch immer bereit dem  
Rufe des Vaterlands zu folgen; viele thun es nicht aus  
menschlicher Schwachheit und Furchtsamkeit, gegen  
die sie durch in Requisitionsetzung gestählt werden; er  
nimmt den Beschlus an.

Crauer kann nicht sogleich zur Annahme stim-  
men; es ist doch sehr gefährlich, dem Direktorium un-  
bedingt zu überlassen, jeden beliebigen Bürger aus  
seinen Verhältnissen herauszureißen und in Requisition  
zu setzen; er verlangt eine Commission, die sich nähere  
Erkundigungen verschaffe. Bodmer will sogleich an-  
nehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus  
den B. Pfiffer, Ziegler und Crauer, sie soll morgen berichten.

Der Beschlus wird verlesen und angenommen,  
der die von dem Direktorium mit dem B. Theodor  
Megnet von Altorf, Kapuziner von Appenzell, der sein  
Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft, einer  
Aussteuer von 480 Franken, genehmigt.

Der Beschlus, der dem B. Christ. Bühlser seiner  
verstorbnen Frauen Schwester Tochter heirathen zu dür-  
fen erlaubt, wird verlesen.

Lüthi v. Sol. spricht gegen die Dringlichkeit  
und gegen das Individuelle in dieser gesetzlichen Ver-  
fügung. Schwaller will eine Commission, die in

6 Tagen berichte. Lüthi v. Langn. will nicht wieder  
solche individuelle Gesetze eröffnen.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Der Beschlus wird verlesen, der dem B. Gott  
hörler die Erlaubniß ertheilt, die Nichte seiner ver-  
storbenen Frau zu heirathen.

Lüthi v. Sol. will auch hier zu seinem indivi-  
duellen Gesetze Hand geben, und verlangt auch dies-  
mal die Verwerfung der Dringlichkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal an die  
Bürger Neubel, Napinat und Comp.

### Dritter Brief.

(Uebersetzt aus dem Journal des hommes libres N. 12.  
Mellidor VII.)

Kein scheußlicher Machtsspruch aus ein paar Pal-  
lästen in Paris kann länger die Stimme der Völker  
zurückhalten, die durch eure Unthaten bedrückt, er-  
schöpft und vernichtet werden.

Horde elender Räuber, schamlose Despoten, ihr  
sollt nicht länger zwischen der grossen Nation und zwis-  
chen uns inne stehen! Lange und allzulange habt ihr  
uns versichert, es geschehe im Namen des großmuthig-  
sten aller Völker, daß ihr uns misshandelt; länger wird  
niemand von den schönen Tugendnamen, mit denen  
ihr eure Verbrechen schmückt, sich täuschen oder be-  
triegen lassen.

Um diese Zusicherungen in Erfüllung zu bringen,  
wird es hinlänglich seyn, daß wir das merkwürdigste  
der offiziellen Aktenstücke, deren Auszüge wir ankün-  
digten, bekannt machen. Rechtschaffne Männer aller  
Länder, leset und urtheilet!

### Note

von dem bevollmächtigten Minister der hel-  
vetischen Republik, B. Zeltner, am  
25. Mai 1798, dem Minister der aus-  
wärtigen Verhältnisse, B. Talleyrand,  
übergeben; nebst den Anmerkungen die  
der Director Neubel eigenhändig dazu  
niederschrieb.

(1) „Der bevollmächtigte Minister der helvetischen  
Republik erfüllt die erste und süßeste der ihm von seinen  
Committenten bei seiner Sendung an das Vollziehungs-  
Direktorium der fränkischen Republik aufgetragenen